

## Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

Wir stellen unsere Kundendienst-Monteure zu folgenden Bedingungen:

1. Von uns angenommene Reparaturarbeiten werden nur von ausgebildeten Monteuren durchgeführt.
2. Die Entsendung der Kundendienst-Monteure erfolgt so schnell wie möglich. Termine für den Re -paraturbeginn werden nach bestem Wissen angegeben, sie sind jedoch unverbindlich. Die-Angabe einer Zeitdauer für Montagen und Reparaturen ist gleichfalls nach bestem Wissen erfolgt, jedoch unverbindlich.
3. Arbeits-, Reise- und Wartestunden der Kundendienst-Monteure werden zum zur Zeit gültigen Stundensatz zur Anrechnung gebracht. Bei Leistung von Überstunden sowie Sonntags- bzw. Feiertagsstunden werden tarifliche Zuschläge zusätzlich berechnet.
4. Die anfallenden Reisestunden und Fahrtkilometer werden anteilmäßig auf die besuchten Kunden verteilt. Als Grundlage der Berechnung dient die Tachographenscheibe des Fahrtschreibers.
5. Bei Montagearbeiten außerhalb des Niederlassungssitzes wird die Auslösung zum jeweils gültigen Satz berechnet.
6. Für die Benutzung der KD-Wagen berechnen wir die z. Zt. gültigen Verrechnungssätze. Bei Benutzung der Bundesbahn werden das Fahrgeld 2. Klasse und die evtl. zusätzlichen Auslagen für Schnellzüge, Gepäck- und Werkzeug-Beförderung zur Anrechnung gebracht. Telefon-, Telegramm und sonstige Spesen, die im Zusammenhang mit einer Montage anfallen, werden gesondert nach Aufwand berechnet.
7. Unsere Kundendienst-Monteure sind angehalten, täglich, bei längeren Reparaturen nach Beendigung derselben, eine Aufstellung über die geleisteten Arbeitsstunden und das verbrauchte Material vorzulegen und diese vom Beauftragten des Kunden abzeichnen zu lassen. Die abgezeichnete Monteur-Abrechnung dient als Grundlage für die Rechnungserstellung.
8. Arbeitszeit und Materialaufwand durch Unterschrift des Kunden anerkannt, sind für beide Partner verbindlich. Ist bei Beendigung der Montage der Beauftragte des Kunden nicht anwesend, so gilt die vom Monteur unterschriebene Montage-Abrechnung als rechtsverbindlich. Zur Erteilung von verbindlichen Zusagen, insbesondere Gewährleistungsfragen, sind unsere Monteure nicht berechtigt.
9. Die für Kundendienstleistungen verrechneten Beträge sind Bahrauslagen und deshalb mit dem Aufwand für die nachweislich verbrauchten Ersatzteil sofort netto zahlbar.
10. Wir behalten uns vor, die Sätze für Arbeits- und Fahrzeit, sowie Auslösung und Kilometer-Geld zu ändern, wenn wir durch Lohn- bzw. Kostenerhöhungen mit den von uns berechneten Sätzen unsere Selbstkosten nicht decken können.
11. Eventuelle Mängel der Reparatur sind uns unverzüglich zu melden. Sind die Mängel durch unsere Monteure verschuldet, so erfolgt kostenlose Nachbesserung. Der Anspruch auf Nachbesserung erlischt, wenn uns die Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Auftreten gemeldet sind. In jedem Fall erlöschen die Ansprüche drei Monate nach Beendigung der Reparatur. Ein Anspruch auf Nachbesserung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne unsere Einwilligung Nachbesserungsarbeiten vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.
12. Ansprüche auf Schadenersatz (Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, eines Verzugsschadens, eines Schadens aus positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss usw.) sind ausgeschlossen.
13. Das bei Reparaturen ausgebaute Material geht entschädigungslos in unser Eigentum über.
14. Gerichtsstand ist Aachen, auch für das gerichtliche Mahnverfahren laut § 29 ZPO.